



Gemeinde Patsch
Dorfstrasse 22
6082 Patsch

Friedhofsordnung für den neuen Friedhof, Burgstall, Gemeinde Patsch Grundparzelle 1843/6

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindegewandlungsdienstes, und des Leichen- und Bestattungswesens, (Gemeindegewandlungsdienstgesetz), LGBl. 33/1952, idF. LGBl. Nr. 83/2003, sowie des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF. LGBl. Nr. 43/2003 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom **20. Jänner 2005**, zuletzt geändert am 16. März 2006, folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) *Der Friedhof (Gp. 1843/6, Burgstall) in Patsch ist im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Patsch.*

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Friedhofsverwaltung hat für den Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstätten anzulegen und ein Verzeichnis aller in diesem Friedhof Beerdigten mit Sterbe- und Beerdigungsdatum sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- 1) Der neue Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten und deren Angehörige
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden und deren Identität nicht feststellbar ist
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 5

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) jeglicher Aufenthalt, außer zum Zwecke der Grabgestaltung, Andacht und Grabbesuch
- b) das Rauchen
- c) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- d) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
- e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- f) das Sammeln von Spenden
- g) das Ablegen von Abfällen an einem anderen als dem dafür vorgesehenen Platz.

§ 6

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 7

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen

§ 8

- 1) Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden, wobei jedes 2. bei Einzelgräbern auszulassen ist.

Es besteht kein Anspruch auf Auswahl oder Reservierung einer bestimmten Grabstätte.

- 2) Einzelgräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz.
- 3) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze miteinander vereinigen.
- 4) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze.
- 5) Urnennischen sind die von der Gemeinde Patsch für Urnen vorgesehenen Bestattungsplätze in der Urnenmauer
- 6) Familiengräber werden in einer Reihe angeordnet
Einzelgräber werden ebenfalls in einer Reihe angeordnet

§ 9

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

<i>Einzelgräber</i>	<i>Länge 2,20 m</i>	<i>Breite 0,90 m</i>
<i>Einfriedung</i>	<i>Tiefe 1,20 m</i>	<i>Breite 0,90 m</i>
<i>Familiengräber</i>	<i>Länge 2,20 m</i>	<i>Breite 2,20 m</i>
<i>Einfriedung</i>	<i>Tiefe 1,20 m</i>	<i>Breite 2,20 m (höchstens)</i>
<i>Urnengräber</i>	<i>Länge 2,20 m</i>	<i>Breite 0,90 m</i>
<i>Einfriedung</i>	<i>Tiefe 1,20 m</i>	<i>Breite 0,90 m</i>

Der seitliche Abstand zwischen den Einfriedungen hat mindestens 40 cm zu betragen.

IV. Benützungsrecht an Grabstätten im neuen Friedhof

§ 10

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken,
 - c) mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen.
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
- 4) In Familiengräbern können die Erwerber des Benützungsrechtes und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten, Lebensgefährten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannter Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 11

Alle Gräber werden für die Dauer von 10 Jahren vergeben.

§ 12

- 1) Die in § 12 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren verlängert werden.
- 2) Die Verlängerung wird durch die fristgerechte Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr rechtswirksam.

§ 13

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu nennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grabe nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 14

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde.
- 2) Weiters erlischt das Benützungsrecht, wenn das Grab trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten nicht instand gesetzt bzw. betreut wird.
- 3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - über die Grabstätte frei verfügen.

V. Gestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

- 1) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) und sind durch Gemeinderatsabschluss festgelegt.
- 2) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

§ 16

- 1) Im Sinne des § 16 ABS. 1 bedarf es einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) für das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) für die Errichtung eines Grabmals und einer Einfriedung
- 2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Grabstätte zu entnehmen sind, beizuschließen.
- 3) *Werden Grabstätten, Grabkreuze oder Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.*

§ 17

- 1) Die Grabstätten müssen dauerhaft erstellt sein.
- 2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- 4) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabstätten) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 18

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 19

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2, 20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 20

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beizusetzen.

§ 21

Exhumierungen bedürfen einer Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 22

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.
Hausaufbahrungen sind nicht mehr gestattet.

§ 23

- 1) Bei Zustimmung des Sprengelarztes ist offene Aufbahrung möglich.
- 2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhof überführt wurden dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf der verschlossene Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VIII. Rechtsweg

§ 24

Streitigkeiten sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

IX. Strafbestimmungen

§ 25

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF. LGBl. Nr. 43/2003 mit Geldstrafen bis zu Euro 1.820,- geahndet.
- 2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz), LGBl. Nr. 33/1952 idF. LGBl. Nr. 83/2003 und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

X. Schlussbestimmungen

§ 26

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft und gilt für den neuen Friedhof auf der Grundparzelle 1843/6 (Burgstall).

Kundgemacht von 28. Jänner 2005 bis 14. Februar 2005

Mit Schreiben vom 21.02.2005, lb-5302/9-2005 zur Kenntnis genommen.

Kundgemacht von 24. März 2006 bis 10. April 2006

Mit Schreiben vom 18.04.2006, lb-5302/10-2006 zur Kenntnis genommen.